



DIVA-Monitor 01 / 2020:

**BMF-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Analyse der Stellungnahmen der Verbände

Anhang:

**Abschnitt D: Gesamtübersicht Themen und Verbände
(Separates Dokument im DIN A3-Format)**

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
------------	-----	-----	------	-----	------	--------------	-----	-----	------	-----	-------

„Vorspann“ des Entwurfs

Themen des Referentenentwurfs	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM	
A. Problem und Ziel			<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv begrüßt den Gesetzesentwurf im Grundsatz und weitgehend auch inhaltlich. ▪ Die Bündelung der Aufsicht über den Vertrieb von Finanzanlagen bei der BaFin sei überfällig (S. 4) und muss schnell umgesetzt werden (S. 1) ▪ Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherschützenden Regelungen ergeben sich direkt aus dem EU-Recht und den Anwendungshinweisen der ESMA. Auch die Kenntnis der Produktlandschaft sei notwendig. Dies alles gewährleiste die BaFin und nicht die IHKn und Gewerbebehörden, denen hierzu Ressourcen und Fachkenntnis fehle (S. 5). ▪ Die Verhaltensregeln werden durch Überführung von einer Verordnung (FinVermV) in ein Gesetz (WpHG) aufgewertet. (S. 5) ▪ Die IHKn vertreten gewerbliche Berufe und beaufsichtigen diese. Das beinhaltet einen Interessenkonflikt. (S. 5) ▪ Für die Beratung und Vermittlung von Investmentvermögen keine vollständige KWG-Lizenz zu verlangen, sei richtig und damit auch die Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 10 KWG (S. 5f.). <p>(Weitere Anmerkung: Man solle das Gesetz neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten einer Gleichbehandlung von KWG-Instituten und Finanzanlagenvermittlern auch für eine stärkere zivilrechtliche Gleichbehandlung nutzen und einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung vornehmen.) (S. 6f.)</p>		<p>BDVM lehnt Entwurf in dieser Form ab (S. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine rechtfertigende Grundlage für diesen belastenden Eingriff in den Gewerbebetrieb <p>keine Missbrauchstatbestände oder andere schwerwiegende Mängel bei jetziger Aufsicht erkennbar (S. 2)</p>		<p>Die Verbände begrüßen den Gesetzesentwurf und die Aufsichtsübertragung hin zur BaFin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hierdurch wird aufsichtsrechtliche Ungleichbehandlung zwischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittlern beseitigt und das Anlegerschutzniveau angeglichen. ▪ Die Übernahme der FinVermV in das WpHG ist nur als Zwischenschritt zu begrüßen, weitere Angleichungen sind unumgänglich. (S. 2) ▪ Auch sind Bestimmungen aus der Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung noch zu übernehmen. <p>Nur die BaFin kann eine einheitliche Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten gewährleisten.</p>	<p>BVK lehnt Gesetzesentwurf ab. (S. 6)</p> <p>Harmonisierung zwischen Banken- und Vermittleraufsicht ist nicht angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heute besteht bei der Kundenberatung ein ähnliches Regelungsniveau für beide Bereiche; FinVermV- und WpHG-Bestimmungen sind jeweils von der MiFID abgeleitet. (S. 2) ▪ Andererseits braucht man für Banken als Produktgeber eine andere Form der Aufsicht (das Risiko des Produktes ist höher einzuschätzen als dessen Vermittlung). (S. 2) ▪ Es sind keine Missbrauchsfälle bekannt, die einen Aufsichtswechsel rechtfertigen würden (S. 4) <p>Eine zusätzliche BaFin-Aufsicht führt zu noch mehr Aufsichtszersplitterung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVI bewertet Aufsichtsübertragung hin zur BaFin als kritisch, denn sie führt möglicherweise zu erheblichen Kosten- und Bürokratieaufwand für Vermittler, ohne aber Vorteile zu bringen. (S. 1) ▪ Zur Behauptung im Gesetzesentwurf, eine Aufsichtspflicht könne zu Lasten der Qualität gehen (S. 1); Dies ist lediglich eine Annahme; belastbare Informationen hierzu fehlen im Gesetzesentwurf, ebenso zu Qualitätsmängeln in der Beratung. (S. 1) <p>Die zusätzliche Errichtung einer BaFin-Aufsicht bedeutet für einen hohen Anteil der § 34f-ler, die gleichzeitig Versicherungsvermittler sind, eine weitere Zementierung der Zersplitterung. (S. 1)</p>	<p>„Insgesamt lehnen wir ... die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ab.“ (S. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angeführte „organisatorische Zersplitterung“ ist Ausdruck der föderalistischen Struktur Deutschlands. ▪ Schadensfälle und systemische Fehler in der bisherigen Aufsicht sind nicht bekannt. ▪ BaFin beaufichtigt derzeit knapp 4.000 Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute. Nun kämen mehr als 38.000 Finanzanlagenvermittler hinzu. Kann sie das? <p>Übertragung auf BaFin wäre mit hohem Bürokratieaufwand und erheblichen Kosten verbunden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwendigkeit einer Regulierung und Beaufsichtigung der Vermittler der Finanzbranche wird nicht in Abrede gestellt; viele regulatorische Maßnahmen der Vergangenheit führten zu spürbarer Verbesserung der Beratungsqualität und des Verbraucherschutzes. ▪ Aber: Die Intention des Gesetzes, die Harmonisierung von Aufsicht und Rechtsrahmen für Banken und Vermittler, ist falsch. Geschäftsmodelle unterscheiden sich gravierend: Vermittler sind Händler, Banken sind Produzenten. ▪ Das Regelungsniveau der Kundenberatung für Banken und Vermittler ist schon jetzt nahezu identisch, da alle Regelungen aus MiFID II abgeleitet wurden. ▪ Bestehendes Regulierungssystem hat sich bewährt: Aufsicht durch IHKn und Gewerbeämter, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, erhebliche Überwachung durch Produktanbieter (zumal BaFin wiederum die Überwachungstätigkeiten der Produktanbieter überprüft). <p>Zudem: Signifikante Missstände oder Störungen im Erlaubnis- und Aufsichtssystem sind nicht bekannt.</p>	<p>„Das vorgelegte Gesetzesvorhaben ... wird grundsätzlich abgelehnt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Missstände oder systemische Fehlentwicklungen. ▪ Das Gesetz führt nicht zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Kontrolle des einzelnen Finanzanlagenvermittlers. ▪ Das Gesetz führt nicht zu Einheitlichkeit, sondern zu einer Zersplitterung. <p>Überfrachtung BaFin mit unnötigen Aufgaben.</p>
C. Alternativen	<p>Um Qualität und Effektivität der Aufsicht zu steigern, könnte man sie ausschließlich auf die IHKn übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde zu Einheitlichkeit in der Aufsicht führen (S. 4) ▪ Geringere Belastung für Betroffene ▪ IHK verfügt über jahrelange Erfahrung im Umgang mit § 34d, f, i GewO ▪ BaFin müsste erst Verwaltungssysteme aufbauen, die die IHKn bereits haben (Kostenentlastung möglich) 	<p>AfW lehnt Aufsichtsübertragung hin zur BaFin ab; wünschenswert sei eine einheitliche Aufsicht für Vermittler nach § 34d, f, i GewO durch IHKn. (S. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schon die Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts 2011 wurde seinerzeit als alternativlos bezeichnet. ▪ Die seitherige gewerberechtliche Aufsicht habe sich bewährt. (S. 2) ▪ Keine Missstände in der Aufsicht bekannt, auch keine Schadensfälle (so auch Regierungsantwort 			<p>Alle Bundesländer sollten die Vermittleraufsicht auf die IHKn konzentrieren. (S. 3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die IHKn haben das Erlaubnisverfahren der § 34f-ler „gut im Griff“. (S. 3) ▪ Sie sind zudem in der Wirtschaftsberatung Ansprechpartner für Gewerbetreibende. ▪ IHKn könnten (in einzelnen Bundesländern) sog. Leitkammern bilden. Die BaFin könnte mit einer Grundsatzabteilung auf europäischer Ebene für EU-Vermittlerrechtsthemen zuständig sein (S. 4). 		<p>BVK fordert, die IHKn in allen Bundesländern für die Aufsicht zuständig zu erklären (S. 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Würde bestehende Zersplitterung bei § 34f-Aufsicht (Gewerbebehörden u. IHKn) auflösen. (S. 4) ▪ Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren, Registrierung, Sachkundeprüfung wären in einer Hand. ▪ 79 IHKn bundesweit bedeuten Praxisnähe; mit Kenntnis durch Sachkundeprüfung und durch eine Mitgliedernähe lassen sich Missstände besser erkennen. 		<p>„Zu denken ist an eine bundesweite Zuständigkeit der IHKs.“ (S. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IHKn stellen hochwertige Aufsicht sicher. ▪ Sie verfügen über jahrelange Erfahrung in Erlaubnisverfahren. ▪ Kleingewerbetreibende profitieren von individuellen Serviceangeboten der IHKn; BaFin hat kaum Erfahrungen ▪ Synergieeffekte mit parallelen Erlaubnisverfahren nach §§ 34c, 34d, 34i GewO sowie Änderungs- 	<p>Plädoyer: Aufsichtszuständigkeit für Finanzanlagenvermittler bundesweit einheitlich in die Verantwortung der IHK-Organisation geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beseitigt beklagte institutionelle Zersplitterung und stützt zugleich den Föderalismus. ▪ Die meisten Finanzanlagenvermittler sind gleichzeitig Versicherungsvermittler. Verlagerung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin würde den Aufwand für viele Vermittler verdoppeln. 	<p>Aufsicht ausschließlich auf IHKn übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausreichend Erfahrung hinsichtlich Überwachung der Finanzanlagenvermittler <p>Übergreifende Probleme könnten in einem „Fachbeirat“ zwischen DIHK und BaFin erörtert werden. (S. 10)</p>	

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
(Fortsetzung „C. Alternativen“)	Wäre eine konsistente Vermittlungsaufsicht; einschließlich Sachkundeprüfung	bzgl. kleiner Anfrage der FDP vom 3. März 2018). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jetzige gewerberechtliche Aufsicht ist einheitlicher (für § 34d, f, i GewO) und bürgernah (da "vor Ort") ▪ Entwurf kollidiert mit anderen Forderungen aus Koalitionsvereinbarung: Bürokratieabbau, Vereinfachung von Gründungen; geforderter Unterschied zw. kleinen Instituten und systemrelevanten Großbanken. (S. 4) Die gegenseitige Rücksichtnahme in einem Bundesstaat ("bundestreu Verhalten") verlange, jahrzehntelang bestehende Zuständigkeiten der Bundesländer für Erlaubniserteilung und Aufsicht zu re-spektieren.			Beide Einrichtungen könnten dann zusammenarbeiten. So würden bürokratische und kostenmäßige Belastungen für Vermittler vermieden. (S. 5)		nen; das könnte die BaFin nicht besser. (S. 5) Bestehendes Aufsichtssystem sollte unter Anwendung der neuen FinVermV erst einmal 3-5 Jahre evaluiert werden.		mitteilungen („One-Stop-Shop“) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einheitlichkeit ist derzeit durch Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 34f und h GewO und durch einen engen Austausch unter den IHKn sichergestellt. ▪ Neues, eigenes Register für Finanzanlagenvermittler bei der BaFin führt zur Zersplitterung und Intransparenz für den Verbraucher. => Nicht ersichtlich, wodurch die BaFin eine bessere Aufsicht gewährleisten sollte.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DIHK führt einheitliches Vermittlerregister. Separates BaFin-Register für Finanzanlagenvermittler führte zu Mehraufwand und abnehmender Transparenz. ▪ IHKn besitzen hohes fachliches und praxisnahes Verständnis für den Berufsstand der Finanzanlagenvermittler. ▪ Stärkt Einheitlichkeit von Erlaubnis, Aufsicht, Sachkundenachweis Fördert für Existenzgründer das „Hand in Hand“ von Beratung, Sachkundenachweis, Erlaubnis.	
<u>E. Erfüllungsaufwand</u> <u>F. Weitere Kosten</u>		Zweifel bestehen an der objektiven Ermittlung der vorgenommenen Schätzwerte. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzanlagendienstleistern und Vertriebsgesellschaften dürften deutlich höhere Kosten entstehen. Im Vergleich zu der Kostenbelastung durch das seitherige Aufsichtssystem ergäbe sich eine deutliche Steigerung. (S. 12f.) Die Erfahrung aus den Implementierungskosten für erforderliche Prozesse bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen lassen ebenfalls höhere Kosten erwarten. (S. 12)			Die Kosten für eine BaFin-Aufsicht sind sehr hoch (S. 2). Einer Kostenneutralität für Vermittler (Vergleich Kosten für neue Aufsicht / alte Aufsicht) wird misstraut. Zeitliche Beanspruchung der Vermittler z.B. für die Selbstauskunft wird deutlich höher ausfallen als im Entwurf angegeben.		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der angegebene Erfüllungsaufwand ist zu niedrig angesetzt, die Kostenersparnis zu hoch (S. 5) ▪ Die Kostenlast muss für die Vermittler noch in einem erträglichen Verhältnis zum getätigten Umsatz stehen. (S. 5) Die zu erwartenden Umlagekosten werden viele kleinere Vermittler aus dem Markt drängen.	Die Kosten, die auf die Finanzanlagendienstleister zukommen, sind nicht hinreichend abschätzbar. Es wird angeregt, die Kosten näher aufzuschlüsseln.	Aufgeführter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht zweifelhaft, nicht nachvollziehbar und zu gering angesetzt. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für Erlaubnis eine Kleingewerbetreibenden würden sich vervierfachen (plus 300%), für Vertriebsgesellschaften versechsfachen (plus 500%). ▪ Angeführte Entlastungen gemäß „One-in-one-out Regel“ sind sehr fraglich. ▪ Jährliche Kosten pro Erlaubnisinhaber würden sich auf mindestens 1.020 Euro belaufen; derzeit belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Prüfungsberichts auf durchschnittlich 586 Euro (am Beispiel der IHK für München und Oberbayern). ▪ Insgesamt: Im ersten Jahr könnten auf jeden Erlaubnisinhaber (wiederkehrende und einmalige) Kosten von „5.823 Euro“ zukommen. ▪ Weiterhin: Zwar entfielen bei Gewerbeämtern und IHKn durch die Übertragung laufende Kosten; Kosten für getätigte Investitionen (z.B. Aufbau des Registers, notwendige IT-Infrastruktur) bleiben. Zudem: Fallzahl von 37.000 Vermittlern ist zu hoch gegriffen: „Schubladenerlaubnisse“ erlöschen mit dem Gesetz; viele Vermittler werden bei einer Aufsicht der BaFin auf ihre Erlaubnis verzichten => Aufgrund der niedrigeren Fallzahl werden die umgelegten Kosten pro Vermittler höher ausfallen.	Kalkulierter Erfüllungsaufwand deutlich zu niedrig, Kosteneinsparungen deutlich zu hoch angesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranschlagte 971.000 Euro p.a. für IT-/Personal-kosten der jährlichen Selbstauskunft dürfte nur Bruchteil der tatsächlichen Kosten abdecken. ▪ Der Erfüllungsaufwand der Vertriebsgesellschaften wird ein Vielfaches der veranschlagten 1 Mio. Euro betragen. ▪ Einsparungen von 64 Mio. Euro durch Entfallen des jährlichen Prüfberichts sind massiv zu hoch angesetzt; allenfalls 20 Mio. Euro. ▪ „Die Höhe der per Umlage auf die Wirtschaft umzulegenden Aufsichtskosten (36 Mio. Euro p.a.) ist erschreckend.“ Problem: Unklare Gesamtkosten in Höhe und Struktur machen eine seriöse Schätzung der auf den einzelnen Finanzanlagendienstleister entfallenden Umlagen unmöglich.	Unkalkulierbare Kostenbelastung auf Seiten der betroffenen Berufsgruppe: Kosten sind „Black Box“. Heute sind Kosten genau zu kalkulieren, künftig ist der tatsächliche Kostenanteil unklar. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschätzter Erfüllungsaufwand von 36,4 Mio. Euro ist untere Grenze, es muss von höheren Kosten ausgegangen werden. „Eine Vervielfachung der Kosten für die Betroffenen ist realistisch.“ (S. 7)

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
------------	-----	-----	------	-----	------	--------------	-----	-----	------	-----	-------

Artikel 1: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

<p>Vertriebsgesellschaft</p> <p>→ § 2 Abs. 53 → § 96a Abs. 3 → § 96t</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Gesetzesentwurf wird die Vertriebsgesellschaft mit der Größe des Unternehmens begründet. Tatsächlich existiert im Gesetzesentwurf aber keine geeignete Abgrenzung zu Kleinunternehmen. Schon ein Prinzipal mit zwei Handelsvertretern wäre eine Vertriebsgesellschaft. Daher: es soll keine Vertriebsgesellschaft lediglich durch angegliederte Handelsvertreter - mit eig. Erlaubnis - entstehen. Hilfsweise: deutliche Herabsetzung der Berufshaftpflichtversicherung in diesen Fällen ▪ Vertriebsgesellschaft mit angebundene Dienstleistern (S. 6): -> Produktgeber könnte uneingeschränkte Haftung übernehmen (wie § 34 d Abs. 7 Nr. 1 GewO) -> auch (an)gebundene Dienstleister sollen eigene Berufshaftpflicht haben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefordert wird, dass eine Vertriebsgesellschaft nur dann vorliegt, wenn vertraglich gebundene Dienstleister angegliedert werden (S. 10). Denn Handelsvertreter mit eigener Erlaubnis erfüllen schon eigene gesetzliche Anforderungen. ▪ Als Folge einer Erlaubnisfiktion sollte das unmittelbare Erlöschen (bei Verfristung) der fingierten Erlaubnis nicht erfolgen dürfen. <p>Keine doppelte Verpflichtung für Vertriebsgesellschaft zur jährlichen Prüfung (durch die BaFin) einerseits und zur Abgabe der Selbsterklärung andererseits.</p>									
<p>Erlaubnis</p> <p>→ § 96a → § 96b</p>		<p>Auf Vorrat erteilte Erlaubnis (Schubladenerlaubnis) würde bei über 15-monatiger Nichttätigkeit entfallen. AfW hält dies mit Art. 12 GG für unvereinbar. (S. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vzbv möchte, dass in der Legaldefinition für unabhängige Beratung gegen Honorar die Worte „unabhängige Honorar-Finanzanlagenberatung“ in § 96a Abs. 1 aufgeführt werden. ▪ Die vorgeschlagene schrittweise Überprüfung der Erlaubnisse unter Rückgriff auf eine Erlaubnisfiktion sei für die Vermittler sachgerecht. (S. 6) <p>Erlaubnis / Sachkundenachweis § 96a Abs. 4: Aus Sicht des vzbv sollte die Sachkundeprüfung ebenfalls bei der BaFin gebündelt werden (und nicht bei der IHK, S. 6). Im Wege der Verordnungsermächtigung könne man die Sachkundeprüfung substantiell verbessern.</p>								

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
(Fortsetzung „Erlaubnis“)									regelmäßiger Ingebrauchnahme abhängig gemacht. Was ist mit konjunkturellen Schwankungen? § 96a Abs. 2 WpHG-E: Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 9f.) § 96a Abs. 4 WpHG-E: Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme (S. 10f.)		
Berufshaftpflichtversicherung → § 96c	(S. 7, 8) ▪ Für Vertriebsgesellschaft soll immer nur ein Nachweis notwendig sein. ▪ Geschäftsführender Gesellschafter, der nur für eine Personenhandels-gesellschaft tätig ist, soll nur einen Nachweis erbringen müssen. ▪ Verordnung für Versicherungsbestätigung: Inhalte sollten (für Versicherer) bald bekannt sein.		Die Mindestversicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Jahres sollten deutlich erhöht werden. Für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenvermittler auf mind. 10 Mio. Euro, für Vertriebsgesellschaften auf mind. 50 Mio. Euro. (S. 8)						Vertriebsgesellschaften werden durch die deutliche Erhöhung der Mindestversicherungssumme (von 1.276.000 Euro auf 5.757.000 Euro) zusätzlich belastet.	Beabsichtigte Haftungszurechnung zur Vertriebsgesellschaft „enthaltet“ den einzelnen Vermittler und verschärft die Haftung der Vertriebsgesellschaft deutlich. Forderung: Keine verschärfte Haftungszurechnung neu begründen!	
Interessenkonflikte → § 96f						Hier sollte stärker an das Recht der Wertpapierdienstleistungsunternehmen angeglichen werden (S. 3): ▪ z.B. Erstellen einer schriftlichen Interessenskonflikt-Policy Einsetzung einer internen Überwachungsfunktion					
Einholung von Informationen über den Anleger → § 96l			vzbv fordert, dass Vermittler im Rahmen der Konteninformation alle relevanten Kosten in der gleichen Weise bündeln und an den Verbraucher übermitteln müssen (wie KWG-Institute, S. 8f.).			Erweiterung des Zielmarktes gefordert. (S. 3)					
Zuwendungen → § 96m			▪ Die im WpHG und in der WpDVerOV normierten Regelungen zu Zuwendungen müssen auch für Finanzanlagenvermittler gelten. Zuwendungen dürfen nur zulässig sein, wenn sie die Qualität der Beratung oder Vermittlung verbessern. (S. 9f.) Im Rahmen der Einordnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs weist vzbv u.a. darauf hin, dass die Bedarfsermittlung sowie die Produktberatung nicht durch Anbieter erfolgen sollten, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Produkten haben, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, hierzu auch ein Verbot von Vertriebsprovisionen vorgeschlagen zu haben. (S. 4f.)			Zuwendungen sollten - wie bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen - zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden. (S. 3)					
Telefonaufzeichnung → § 96o	Auswertung der Aufzeichnung muss auch der Berufshaftpflichtversicherung möglich sein (S. 9)								In Abs. 5 sollte erwähnt werden, dass (neben Angestellten) auch vertraglich gebundene Dienstleister nicht durch die Telefonaufzeichnung überwacht werden dürfen.		

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
Organisationspflichten → § 96p	Für vertraglich gebundene Dienstleister soll die Vertriebsgesellschaft die Sachkunde eigenverantwortlich sicherstellen (wie es den Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch erlaubt ist) (S. 10)										Schlechterstellung der Finanzanlagendienstleister: Sämtliche bei einem Finanzanlagendienstleister im Bereich der Beratung mitwirkenden Personen müssen über einen Sachkundenachweis verfügen; bei einem Finanzdienstleistungsinstitut obliegt die Kontrolle ausreichender Sachkunde seiner gebundenen Agenten dem Institut selbst.
Prüfungspflichten → § 96u	Selbsterklärung ist mit dem momentan verlangten WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. Prüfbericht eines WP hat ein hohes Niveau und sollte weiterhin verlangt werden. Jährliche Selbstklärung verursacht ebenfalls Kosten und ist qualitativ mit WP-Prüfbericht nicht vergleichbar. (S. 7)			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unter Qualitätsgesichtspunkten ist „nicht nachvollziehbar, warum die Prüfung von Prüferberufen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, auf eine Behörde übertragen werden soll, die ihrerseits bislang weder über ... Kapazitäten noch über ... Erfahrungen ... mit der Prüfung von Finanzanlagenvermittlern verfügt.“ (S. 3) ▪ „Wir plädieren für die weitere Prüfung durch WP/vBP.“ (S. 3) ▪ „Ergänzend könnte eine anlassbezogene Sonderprüfung durch die BaFin sowie die aktive Begleitung der von WP/vBP durchzuführenden Prüfung durch die BaFin erwogen werden. (S. 4) (Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme) <p>Hilfsweise: Falls Beibehaltung der heutigen Praxis nicht machbar, dann Hinzuziehung von WP/vBP zur Unterstützung der Prüfungstätigkeit der BaFin. (Diesbezügliche konkrete Vorschläge zur Formulierung des § 96u WpHG-E sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung in der WPK-Stellungnahme)</p>				Anlassbezogen vorzunehmende Prüfungen (ohne festen Turnus) bei Finanzanlagendienstleistern (nicht für Vertriebsgesellschaften) werden ausdrücklich begrüßt.	Bisherige jährliche Überprüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer hat sich bewährt. Selbstklärung nach § 96v ersetzt diese nicht. Aufsicht und Verbraucherschutz werden schwächer.	Jährliche Prüfung von Vertriebsgesellschaften ist überzogen und mit erheblichen Kosten belastet. Forderung: Allenfalls ein 4jähriger Prüfrythmus für Vertriebsgesellschaften.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeitige Überwachung ist sehr engmaschig, individuell und direkt. <p>Künftig werden sich maßgebliche Prüfungsmaßnahmen auf Vertriebsgesellschaften beschränken; der einzelne Vermittler wird über längere Zeit überhaupt nicht überprüft werden. -> Problem, denn gerade Einzelvermittler brauchen Unterstützung, wie sie derzeit von IHKn geleistet wird.</p>
Aufbewahrungsfrist → § 96s Abs. 4										Die Aufbewahrungsfrist sollte von 10 auf 5 Jahre reduziert werden. Denn auch in § 83 WpHG ist für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur eine Frist von 5 Jahren vorgesehen.	
Selbsterklärung → § 96v		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der verlangten Selbstklärung ist mit exorbitantem Aufwand verbunden. Wahrscheinlich benötige man hierfür einen WP (damit erfolge dann auch keine Kostenersparnis) ▪ Selbstklärung ist vorliegend viel zu detailliert (S. 8); widerspricht Bürokratieabbau. <p>Der Entwurf müsste für die Digitalisierung (zulässige Datenträger, welche Datenfor-</p>		Jährliche Selbstklärung wird nicht eine der WP/vBP-Prüfung vergleichbare Gewissheit über die Einhaltung der Pflichten schaffen.					<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstklärung kann die bisherige jährliche Prüfungspflicht und unabhängige Aufsichtstätigkeit qualitativ nicht ersetzen. ▪ Werden Gewerbetreibende, die ihre Buchhaltung über einen Steuerberater machen lassen, innerhalb der ersten drei Monate bereits über die notwendigen Zahlen verfügen? 	Warum sollte die BaFin die Einhaltung von Prüfberichten/Informationspflichten und deren Interpretation fachlich oder organisatorisch besser bewältigen als derzeit die Wirtschaftsprüfer?	

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
(Fortsetzung „Selbsterklärung“)		mate) konkrete Vorgaben machen.							Mglw. doppelte bürokratische und finanzielle Belastung im Jahr 2020.		
<u>Übergangsvorschrift</u> → § 96w		Im Entwurf vorgesehene Löschung der fingierten Erlaubnis ist nicht sachgerecht. (S. 5)							<ul style="list-style-type: none"> Aufwand eines Nachweisverfahrens kommt dem Aufwand eines erneuten Erlaubnisverfahrens gleich. Die Erlaubnisvoraussetzungen wurden durch die IHKn und Gewerbeämter bereits geprüft. Verpflichtung des erneuten Durchlaufens ist unzumutbar, verursacht unnötigen Bürokratieaufwand und zweifelt die Prüfung durch IHKn und Gewerbeämter an. § 96w: Vielzahl detaillierter Anmerkungen in der Stellungnahme zu Fristen und Verfahrens des Übergangs (S. 15ff.)		
<u>Bußgeldvorschriften</u> → § 120									Bußgeldregelungen des WpHG sind für Finanzanlagendienstleister „ohne Augenmaß“ und „höchst unangemessen“ (S. 17).		

Artikel 7: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

<u>Aufgabenbereich Finanzanlagen-dienstleister</u> → § 16l				<ul style="list-style-type: none"> § 16l Abs. 3 FinDAG-E: Pflicht des Abschlussprüfers, die Prüfungspflichtigkeit seines Mandaten (als Grundlage der Umlageberechnung) an die BaFin zu melden: -> „Ungeeignet“: Bei fahrlässigem oder pflichtwidrigem Bestellungsverzug unterbleibt auch die Meldung der Prüfungspflichtigkeit. -> Eine Meldepflicht durchbricht die gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht und damit das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und WP/vBP. Plädoyer: „Die Einführung dieser Meldepflicht ist aus Sicht des Berufsstands der WP/vBP daher nicht hinnehmbar.“ Alternativregelung: Meldepflicht dem Finanzanlagen-dienstleister selbst auferlegen. 				Bei der Festlegung des Umlagebeitrags der ersten Gruppe sollte auch auf Provisionseinnahmen abgestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbetreibende werden mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet, die bei vertraglich gebundenen Finanzdienstleistern nicht anfallen. Dies bedeutet ungleiche Kostenverteilung zwischen den großen Finanzdienstleistungsunternehmen und den selbständigen Kleingewerben. Viele Vermittler werden es sich nicht mehr erlauben können, offene Fonds zusätzlich zu vertreiben. Dies wird zu Lasten des Verbrauchers gehen, wenn Vermittler zwar noch die fondsgebundene Lebensversicherung, aber nicht mehr den Rentenfonds anbieten.	<ul style="list-style-type: none"> Umlagepflicht ist nicht kalkulierbare Black Box => Höchstgrenze sollte festgelegt werden (S. 11) Nichtberücksichtigung kooperativer Zusammenarbeit in „Poolgesellschaften“ kann dazu führen, dass Provisionsumsätze doppelt erfasst werden – sowohl auf der Ebene des einzelnen Anlagevermittlers als auch der Ebene der Poolgesellschaft (S. 11) => nur der „Nettoprovisionsumsatz“ ist relevant.
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

Artikel 11: Inkrafttreten	längerer Übergangszeitraum wird wegen Anforderungen an elektronische Kommunikation und den daraus notwendig werdenden IT-Kapazitäten erwünscht. (S. 10)										
----------------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
Weitere grundsätzliche Themen der Stellungnahmen											
Abgrenzung Banken / Finanzanlagenvermittler									„Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler sind zwingend notwendig und richtig, da grundlegende Unterschiede in deren Geschäftsmodellen bestehen.“ (S. 22)	Unterschiedliche Aufsichtssysteme für Banken und Vermittler beruhen auf grundlegenden Unterschieden in den Geschäftsmodellen.	Vermittler beraten und vermitteln. Produkte, Fonds, Depots werden von Banken, Fondsgesellschaften und Depotbanken verantwortet, die in vollem Umfang der BaFin-Überwachung unterliegen.
Fehllenkung von Ressourcen									„Im Interesse des Anlegerschutzes wäre es zielführender, die BaFin in ihren Kernkompetenzen zu stärken sowie noch bestehende Regelungslücken im Produktbereich zu schließen.“ (S. 3)		Statt die Aufsicht von Finanzanlagenvermittlern zu übernehmen, sollte die BaFin in diversen Bereichen besser aufgestellt werden: Zulassung von Kapitalanlageprodukten, Bankenaufsicht, Überwachung digitaler Finanzdienstleistungsprodukte.
Kurzatmige Regulierungsabfolge									Sinnvoller, die Wirksamkeit der neuen FinVermV-Regelungen vom 1.8.2020 nach 3 bis 4 Jahren zu evaluieren.	FinVermV tritt abschließend erst zum 1. August 2020 in Kraft. -> Wirksamkeit nach 3 bis 4 Jahren evaluieren und erst dann bei Bedarf Veränderungen in der Aufsicht diskutieren.	FinVermV 2013 -> Aktualisierte FinVermV 1.8.2020 -> ohne Evaluierung der Wirkungen bereits der nächste massive regulatorische Eingriff.
Wirkung auf Berufsgruppe / Mittelstand / Selbständige									<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhere Kosten durch umlagefinanzierte Aufsicht und höherer Bürokratieaufwand werden viele mittelständische Finanzanlagenvermittler zur Geschäftsaufgabe zwingen. ▪ „Umfragen zufolge würden bei einem Aufsichtswechsel zur BaFin etwa die Hälfte der Finanzanlagenvermittler ihre Erlaubnis zurück geben.“ (S. 1) -> Lläuft der Förderung des Mittelstands im Koalitionsvertrag zuwider. Neugründungen werden verhindert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Anforderungen und umgelegte Kosten werden kleinere Vermittler überfordern und aus dem Markt drängen sowie Neugründungen erschweren. Vermittler sind Kleinunternehmen. Sie dem Aufsichtsregime WpHG / BaFin zu unterwerfen, ist mittelstandsfeindlich. 	Überforderung der Finanzanlagenvermittler durch regulatorische Eingriffe -> mglw. Berufsaufgabe vieler Selbständiger.
Gesellschaftliche Aufgabe											Das ohnehin bei Banken und Sparkassen stark ausgedünnte Beratungsangebot wird noch weiter dezimiert. Die von der Bundesregierung propagierte private Altersvorsorge und Vermögensbildung mit Aktien und Fonds wird ohne Beratung nicht gelingen.
Verbraucherschutz				<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bündelung der Aufsicht über Finanzanlagendienstleister bei der BaFin mag zur Stärkung des Verbraucherschutzes zielführend sein. <p>Wegfall der Prüfungspflicht dürfte zu einer Qualitätseinbuße und damit zu einer Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes führen.</p>					<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn sich unabhängige Vermittler und Berater aus finanziellen Gründen und aus Furcht vor dem bürokratischen Aufwand einer BaFin-Erlaubnis gezwungen sehen, sich Vertriebsgesellschaften anzuschließen, kann das zulasten des Finanzberatungsmarktes gehen, der an Breite verlieren könnte. <p>„Es wird bezweifelt, dass das Niveau des Verbraucherschutzes höher ist, wenn nicht mehr die Komplexität und das Risiko des Produktes, sondern die Organisation des Vermittlers der primäre Maßstab für die Ausrichtung der Aufsicht ist.“ (S. 22)</p>	Die mit der Vertriebsgesellschaft einhergehende „Enthaftung“ des einzelnen Vermittlers schwächt den Verbraucherschutz.	

Verbände →	GDV	AfW	vzbv	WPK	BDVM	DSGV+BVR+BdB	BVK	BVI	DIHK	BDV	VOTUM
↓ Themen des Referentenentwurfs											
„Gebundener Finanzanlagenvermittler“										<p>▪ „Wenn ... ein gebundener Finanzanlagenvermittler etabliert werden soll, dann – analog zum gebundenen Versicherungsvermittler – allenfalls in Anbindung an den Produktanbieter.“ (S. 3, S. 7) Dort übernimmt der anbindende Versicherer (und nicht die Vertriebsgesellschaft) die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Beratung sowie die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung des Vermittlers.</p> <p>Plädoyer: Falls es zur Konstruktion der Vertriebsgesellschaft mit gebundenen Dienstleistern kommen sollte, wäre die Streichung der Pflicht zum IHK-Nachweis der Sachkunde für den gebundenen Dienstleister konsequent. Wie heute beim gebundenen Versicherungsvermittler müsste die Verantwortung für eine angemessene Aus- und Weiterbildung dann auch bei der Vertriebsgesellschaft liegen.</p>	
Kooperativ tätige Finanzanlagen-dienstleister											§ 71 WpHG = Regelungen, wenn Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ tätig werden -> entsprechende Regelung für kooperativ tätige Finanzdienstleister fehlt.
Haftungsgrenzen											Klarstellung in das Gesetz einfügen, dass Finanzanlagendienstleister nur für den Bereich ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, den sie selbst verantworten. D.h. sie sollten von einer eigenen Plausibilitätsprüfungspflicht hinsichtlich von der BaFin zugelassener Verkaufsprospekte befreit werden (S. 12f.).
„Alte Hasen“									„Geplanter Wegfall der Erlaubnis der „alten Hasen“ ist unter Bestandsschutz- und Vertrauensschutzgesichtspunkten äußerst problematisch.“ (S. 17)		